

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Satzung zur W-Besoldung an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 20 / 2006

15. Jahrgang / 31. März 2006

Satzung

der Humboldt-Universität zu Berlin zur W-Besoldung

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG in der Fassung vom 02. Dezember 2004 – hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. Februar 2005 folgende Satzung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 besoldet werden, erlassen. Für die Durchführung des Verfahrens werden vom Präsidium ergänzende Richtlinien erlassen.*

§ 2 Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung

(1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung eingerichtet, die aus fünf Professorinnen oder Professoren besteht. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren vom Akademischen Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen werden der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Sie gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Empfehlungen zur Entscheidung. Das Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen regelt die Präsidentin oder der Präsident durch Richtlinien.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Kriterien

(1) Die besonderen Leistungsbezüge können aufgrund erheblich überdurchschnittlicher, in der Regel über drei Jahre hinweg im Interesse der Universität erbrachter Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Weiterbildung und Kunst vergeben werden. Es werden alle in Satz 1 genannten Gebiete in die Entscheidung einbezogen; in Ausnahmefällen können besondere Leistungsbezüge auch für herausragende Leistungen auf einem Gebiet vergeben werden.

(2) Kriterien für Leistungen in der Forschung sind insbesondere

1. Ergebnisse der Forschungsevaluation,
2. Preise und Auszeichnungen,
3. quantitative Parameter (z. B. Drittmittel, Anzahl von Stipendiaten und extern finanzierten Gästen),

4. Publikationen und Herausgebertätigkeit, inhaltliche Ausrichtung von Tagungen und Kongressen
5. Patente und Transferleistungen sowie
6. herausragende Tätigkeiten in Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen (einschließlich Gutachterstätigkeit).

(3) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

1. Ergebnisse von Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation,
2. der Umfang der Aufgaben in Lehre, Prüfung und Betreuung, soweit dieser über die reguläre Verpflichtung hinausgeht,
3. Engagement bei der Studienreform sowie der Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,
4. Durchführung auswärtiger Lehre und auswärtiger Lehrevaluation sowie
5. Erstellung von Lehrmaterial.

(4) Kriterien für Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
2. herausragende Tätigkeiten in Nachwuchsforschungsschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen,
3. quantitative Parameter (z. B. Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionen sowie Habilitationen) sowie
4. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen.

(5) Kriterien für Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere

1. die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die regulären Verpflichtungen hinausgehen, sowie
3. Einnahmen der Universität bei Weiterbildungen.

(6) Kriterien für Leistungen in der Kunst sind insbesondere

1. Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge,
2. Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Universität stehen, sowie
3. besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.

* Genehmigt durch Schreiben der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12. April 2005.

(7) Näheres zu den Kriterien regelt die Kommission nach § 2.

§ 4 Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können als monatlicher Betrag und daneben als Einmalzahlung vergeben werden; die kumulative Vergabe monatlicher Beträge ist zulässig. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen (Ermäßigung der Lehrverpflichtung), Zulagen (Zulagen nach § 35 BBesG), Bezahlung etc. gewährt werden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Die Höhe der monatlich gewährten besonderen Leistungsbezüge beträgt bei herausragenden Leistungen 500 Euro, bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 250 Euro. Sie sind den monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen und nehmen, soweit sie unbefristet vergeben wurden, an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gem. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil. Sie werden zunächst befristet für drei Jahre, bei unmittelbar daran anschließender erneuter Zuweisung werden sie auf Dauer vergeben.

(3) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt bei herausragenden Leistungen 6.000 Euro, bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 3.000 Euro.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für S-Professorinnen und S-Professoren erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind, im Einvernehmen von Forschungseinrichtung und Präsidentin oder Präsident. §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft.